

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung
der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung
§ 116b SGB V:

Änderung in Anlage 1.1 Buchstabe a Tumorgruppe 10
Tumoren des lymphatischen, blutbildenden Gewebes und
schwere Erkrankungen der Blutbildung: Anpassung an die
ICD-10-GM 2026

Vom 12. November 2025

Der Unterausschuss Ambulante spezialfachärztliche Versorgung hat für den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) in seiner Sitzung am 12. November 2025 gemäß § 16 Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V beschlossen, die Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V in der Fassung vom 21. März 2013 (BAnz AT 19.07.2013 B1), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ BX) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. In Anlage 1.1 Buchstabe a Tumorgruppe 10 wird in Nummer 1 die Angabe „E85.9 Amyloidose, nicht näher bezeichnet (Leichtketten-Amyloidose)“ durch die Angabe:
„E85.30 Systemische AL-Amyloidose
Systemische Leichtkettenamyloidose
E85.88 Sonstige Amyloidose
AL-Amyloidose o.n.A.“

ersetzt.

- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 12. November 2025

gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Karin Maag